

Sendungen in Ost und West mit gleichem Titel

Leser eines Magazins liegt mit seiner Beschwerde daneben

Ein Magazin veröffentlicht einen Artikel über die Saale und porträtiert dabei Städte, die an dem Fluss liegen. Nebenbei wird erwähnt, eine beliebte Sendung des DDR-Fernsehens habe „Im Krug zum grünen Kranze“ geheißen. Ein Leser wendet sich an den Deutschen Presserat. Er sieht die journalistische Sorgfaltspflicht verletzt, weil die genannte Sendung nicht im DDR-Fernsehen, sondern im damaligen Südwestfunk und im Saarländischen Rundfunk gelaufen sei. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift teilt mit, dass es entgegen der Aussage des Beschwerdeführers auch im DDR-Fernsehen eine Sendung mit dem Titel „Im Krug zum grünen Kranze“ gegeben habe. Entsprechende Belege fügt sie bei. (2006)

Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor. Deshalb ist die Beschwerde unbegründet. Den Belegen des Magazins zufolge gab es offensichtlich auch im DDR-Fernsehen eine Sendung mit dem im Westen gebräuchlichen Titel. Die im Artikel veröffentlichte Aussage ist daher korrekt. (BK1-348/06)

Aktenzeichen: BK1-348/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet